

# Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**21. Jahrgang**

**Nr. 18**

**03.11.2016**

## Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Wehrpflicht sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG).....	2
Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See.....	5
Sitzungstermine.....	6

\*\*\*

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit**  
**Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Wehrpflicht**  
**sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nach dem**  
**Bundsmeldegesetz (BMG)**

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit Wahlen**

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen

3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft**

Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widersprüche gegen die Weitergabe von Daten können schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Bürgerbüro, Postfach 1154, 40671 Erkrath, eingereicht werden.

\*\*\*

**Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet  
Unterbacher See  
am Dienstag, dem 15. November 2016, um 15:00 Uhr**

Sitzungsort: Verwaltung des Zweckverbandes, Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf

**Tagesordnung**

**Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift ö vom 28.06.2016
4. Aktivierungsmaßnahmen 2017 – mündlicher Bericht der Geschäftsführung
5. Tarife und Wirtschaftsplan 2017 mit fünfjähriger Finanzplanung
6. Sachstandsbericht zu den Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität und Sicherheit  
- mündlicher Bericht
7. Präsentation der Festschrift zum 60jährigen Bestehen des Zweckverbandes – mündlicher Bericht der Geschäftsführung

**Nichtöffentliche Sitzung**

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift nö vom 28.06.2016
3. Vertragsangelegenheiten
4. Sitzungstermine 2017

Düsseldorf, den 02.11.2016

gez. Ratsherr Rolf Schulte  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

\*\*\*

## Sitzungstermine

### November 2016

Rat der Stadt	Donnerstag	03.11.16	17.00 Uhr	Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58
Jugendrat	Donnerstag	03.11.16	17.30 Uhr	Kinderhaus Sandheide, Irene-Nett-Weg 22
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	08.11.16	16.00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16
Ausschuss für Stadtentwick- lung und Wirtschaft	Dienstag	08.11.16	18.00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16
Ausschuss für Kultur und Soziales	Mittwoch	09.11.16	17.00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16
Jugendhilfeausschuss	Dienstag	15.11.16	17.00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16
Integrationsrat	Mittwoch	16.11.16	18.30 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16
Seniorenrat	Dienstag	22.11.16	16.00 Uhr	Sockelgeschossraum im Kaiserhof, Bahnstr. 2
Betriebsausschuss	Mittwoch	23.11.16	17.00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16
Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten	Donnerstag	24.11.16	17.00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16
Ausschuss für Stadtentwick- lung und Wirtschaft	Mittwoch	30.11.16	17.00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7203, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 005, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter [www.erkrath.de](http://www.erkrath.de) → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzel exemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.